

S A T Z U N G

Über die

Verpflichtung zur Reinigung und Reinhaltung
der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ponitz

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) für das Land Thüringen vom 16.08.1993 und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl.S.273) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz in seiner Sitzung am 28.11.1994 die folgende Satzung über die Verpflichtung zur Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung ist die Reinigung der Gemeindestraßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen, die an bebaute Grundstücke angrenzen, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Dazu gehören insbesondere Gehwege, Trenn-, Seiten-Rand- und Sicherheitsstreifen sowie die der Straße dienenden Gräben, Schnittgerinne, Böschungen, Stützmauern und Grünanlagen.

(2) Soweit keine befestigten Gehwege vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 2

Reinigungsverpflichtete

(1) Der Gemeinde obliegt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen, und nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit die Fahrbahnen im gesamten Gemeindegebiet von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen,

(2) Die Eigentümer oder Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, die im § 1 Abs. 1 u. 2 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen.

(3) Die Reinigungspflicht umfaßt auch die Verpflichtung, die Gehwege vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

§ 3

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Der Reinigungsumfang erstreckt sich insbesondere auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkrautbewuchs und Laub. Das Freihalten von Wassereinläufen, Hydranten und Absperrschiebern obliegt ebenso ~~der~~ Reinigungsverpflichtung. Die Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken haben weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß von den Grundstücken keine Beeinträchtigung oder Gefährdung durch herauswachsende Äste für Fußgänger oder den Straßenverkehr entstehen.

(2) Bei der Reinigung sind durch geeignete Maßnahmen Belästigungen dritter auszuschließen. Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Das Kehrgut ist sofort zu beseitigen. Es darf weder dem Nachbargrundstück zugeführt noch in Entwässerungssysteme verbracht werden.

(3) Die Reinigung hat entsprechend des Zustandes der zu reinigenden Flächen zu erfolgen, jedoch mindestens 1 x wöchentlich, möglichst vor dem Wochenende.

§ 4

Umfang der Schneeberäumung, Beseitigung von Schnee-und Eisglätte, Räum-und Streu- zeiten

(1) Die Beräumung der Gehwege von Schnee und Eis hat so zu erfolgen, daß ein gefahrloses Begehen in einer Breite von 1,0 m möglich ist. Bei anhaltenden Schneefall oder sich ständig erneuernder Glätte sind Maßnahmen so lange zu wiederholen, wie sie zur Verkehrssicherung erforderlich sind.

(2) Abflußrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(3) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt oder ähnlich abstumpfende Materialien zu verwenden.

(4) Die Räum-und Streupflicht besteht werktags in der Zeit von 7,00 Uhr bis 20,00 Uhr und an Sonn-und Feiertagen von 8,00 bis 19,00 Uhr

§ 5

Umweltschädigende Stoffe

(1) Das Ausbringen von Stoffen, die geeignet sind, den menschlichen oder tierischen Körper oder die Umwelt zu schädigen, sind zum Zwecke der Straßenreinigung oder des Winterdienstes verboten.

(2) Salz und ähnliche Tauhilfen dürfen nur in geringen Mengen zum Freihalten von Hydranten, der Absperrschieber sowie der Wassereinläufe verwendet werden.

§ 6

**Allgemeine Grundsätze zur Einhaltung der
öffentlichen Reinlichkeit**

(1) Es ist insbesondere nicht gestattet:

1. die öffentlichen Straßen über das übliche Maß hinaus zu verunreinigen. Der Verursacher hat die Verunreinigung unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen. Weitergehende bundes-oder landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
2. öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen..
3. Fahrzeuge, Maschinen und Geräte auf öffentliche Straßen zu reparieren und so zu reinigen, daß dadurch öffentliche Verkehrsflächen verunreinigt oder beschädigt werden oder umweltgefährdende Schadstoffe in die Kanalisation oder das Erdreich gelangen können.

(2) Die Standorte der Container zur Entsorgung von Wertstoffen sind in einem sauberen Zustand zu halten. Es sind nur artgerechte Wertstoffe zu entsorgen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(Ordnungsbehördengesetz vom 18. Juni 1993 §§ 50/51)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 (1) seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt;
 2. entgegen § 5 verbotene Stoffe zur Reinigung oder zum Winterdienst ausbringt;
 3. entgegen § 6 (1) Verunreinigungen nicht entfernt;
 4. Straßen durch Tiere verunreinigen läßt;
 5. Fahrzeuge, Maschinen und Geräte auf öffentliche Straßen repariert oder reinigt, daß die Fläche beschädigt oder verunreinigt wird oder umweltgefährdende Schadstoffe in die Kanalisation oder das Erdreich gelangen;
 6. Containerstandorte verunreinigt und nicht artgerechte Wertstoffe ablagert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ponitz, d. 29.11.94



Dr. Mehlig
Bürgermeister

